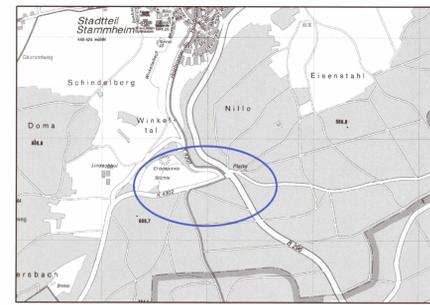




- ### I. Erklärung der Planzeichen
- Schema der Nutzungsschablone
- | | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| Art der baulichen Nutzung | FH = max. Firsthöhe in m über Gelände |
| Grundflächenzahl | |
| Bauweise | Dachneigung |
- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 11-15 BauNVO
- GIE Eingeschränktes Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO
 - Geräuschemissionskontingierung, Teilflächen Emissionskontingente (L_{eq}) (siehe Textteil)
 - Geräuschemissionskontingierung, Zusatzkontingent (L_{eq, max, Zuz})
 - Geräuschemissionskontingierung, Zusatzkontingent (L_{eq, max, Zuz})
 - Bezugspunkt, Richtungssektor (RS) A, B, C, D, E (siehe Textteil)
- Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 10-21a BauNVO
- 0,8 maximale Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- FH Firsthöhe als Höchstwert in Metern über dem vorhandenen Gelände nach der Erschließung, Bezugsfläche des Geländes ist das arithmetische Mittel der Geländehöhen an den Gebäudeecken.
- Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO
- a abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
- überbaubare Grundstücksfläche
 - Baugrenze gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsfläche allgemeiner Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Geh- und Radweg
 - BfR Öffentliche Parkfläche für Fahrräder
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB
- Bereich ohne Ein- bzw. Ausfahrt

- Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
- Fläche für Versorgungsanlage
 - Zweckbestimmung: Elektrizität
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
- unterirdisch (Wasser)
- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- Regenrückhaltebecken
 - Begleitender Graben zur Oberflächenwasserableitung
- Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- öffentliche Grünfläche (flächige Gehölzpflanzung)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzung von Bäumen
 - Anpflanzung von Sträuchern
- Sonstige Planzeichen
- Leitungsröhre (Ab)Wasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
 - Anbaubeschränkung bei Bundes- und Kreisstraßen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Maß der Nutzung)
- Bedingte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Bedingte Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche - Festsetzung ab dem Eintritt bestimmter Umstände gemäß § 9 Abs. 2 BauGB (siehe Textteil)
- Hinweis
- Waldrandgestaltung (30m)

- ### Verfahrensvermerke
- #### Beschlüsse
- Der Gemeinderat hat am 26.01.2017 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Industriegebiet Lindenrain" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.
 - Der Gemeinderat hat am 22.11.2018 in öffentlicher Sitzung die abgegebenen Stellungnahmen geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen und die Änderung sowie erneute Offenlage des Bebauungsplanes beschlossen.
 - Der Gemeinderat hat am 24.09.2020 in öffentlicher Sitzung die abgegebenen Stellungnahmen geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan "Industriegebiet Lindenrain" in der Fassung vom 24.09.2020 in öffentlicher Sitzung am 24.09.2020 als Satzung beschlossen. Die Festsetzung des Bebauungsplanes wurde genehmigt.
- Calw, den 25.09.2020
- Florian Kling*
Florian Kling
Bürgermeister
- #### Verfahren
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.04. - 28.04.2017 durchgeführt worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.09.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans und seiner Begründung hat in der Zeit vom 17.09. - 19.10.2018 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Eine erneute Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 17.01.2020.
 - Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und seiner Begründung hat in der Zeit vom 08.06. - 10.07.2020 erneut öffentlich ausliegen (§§ 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauGB). Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Calw, den 25.09.2020
- Florian Kling*
Florian Kling
Bürgermeister
- #### Anzeige/ Bekanntmachung
- Der Bebauungsplan "Industriegebiet Lindenrain" und die beigefügte Begründung werden dem Regierungspräsidium angezeigt.
 - Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 02.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
- Calw, den 02.10.2020
- Florian Kling*
Florian Kling
Bürgermeister



Übersicht der externen Ausgleichsmaßnahmen:

